

Autor(en): **Wey**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **24 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eines Akkordtarifes für Nachführungsarbeiten beschäftigten den bernischen Geometerverein schon mehr als ein ganzes Jahr. Dieser Akkordtarif ist nun fertig, von Kanton und Bund genehmigt und tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

Ein zweites Sorgenkind der bernischen Geometer ist die komplizierte Verurkundung sämtlicher Eigentumsübertragungen. Es ist das Verdienst der kantonalen Vermessungsaufsicht, daß auch darin für geringfügige Fälle durch ein Dekret Erleichterungen geschaffen wurden. Leider sind diese Erleichterungen für den Geometer keine Vereinfachungen, bieten aber den beteiligten Grundeigentümern ganz wesentliche finanzielle Vorteile. Ein Vortrag durch Herrn Grundbuchinspektor Tschanz orientierte sämtliche Teilnehmer über dieses neue Dekret.

Die Diskussion auf den Vortrag von Herrn Tschanz, welcher hier nochmals bestens verdankt wird, setzte sehr lebhaft ein. Die Sitzung wurde um 17 Uhr geschlossen.

Der Sekretär: *G. Wenger.*

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Kalender für Landmessungswesen und Kulturtechnik für das Jahr 1926, herausgegeben von Prof. Curtius Müller, Bonn. Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart. I. Teil gebunden, II. Teil geheftet, Preis Mark 7. —.

Der II. Teil, das Taschenbuch, liegt unverändert vor. Ebenso hat der Kalender wenige Aenderungen erhalten. Auch dieses Jahr ist der Artikel des Herausgebers: „Neues auf dem Gebiete des Landmessungswesens und seiner Grenzgebiete, umfassend die Zeit von Mitte September 1924 bis ebendahin 1925“, ganz besonders lesenswert; er allein würde die Anschaffung des äußerst praktischen Kalenders schon rechtfertigen, zu dem wir angelegentlich aufmuntern möchten.

F. Baeschlin.

Verzeichnis und Lagebeschreibung aller im Gebiete des Kantons versetzten und noch vorhandenen *eidgenössischen Nivel-*

mentsfixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen, Pierre de Niton 373,6 m (neuer Horizont). Bern 1925, Eidg. Landestopographie, Sektion für Geodäsie.

Von dieser Veröffentlichungsserie sind folgende Hefte neu erschienen:

Canton de Berne, II^e partie, Jura bernois, pages 145—188.

Ferner 1. Neubearbeitung wegen zu vieler Nachträge:

Kanton Schaffhausen, 8 Seiten.

Kanton Zug, 20 Seiten.

Im Juni 1925 erschienen die Nachträge pro 1924 zu den bisher erschienenen Heften. *F. Baeschlin.*

Die Bodenverbesserungspfandrechte der Schweiz, von Dr. sc. techn.

Hans Fluck, dipl. Kulturing. Verlag von Emil Rüegg, Zürich 5.

Die vorliegende Arbeit, die als Dissertation der E. T. H. gedruckt worden ist, umfaßt etwa 100 Seiten und behandelt in eingehender und erschöpfender Weise an Hand der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und der spärlichen einschlägigen Literatur die Frage der Pfandrechte bei Bodenverbesserungen für schweizerische Verhältnisse.

Das Buch betrachtet im ersten Abschnitt die Grundlagen für das Bodenverbesserungspfandrecht, setzt sich mit dem Begriff und der Rentabilität der Bodenverbesserungen auseinander und bespricht die Organisation des Meliorationskredites. Ferner werden in diesem Abschnitt einige ausländische, den unsern ähnliche Einrichtungen angeführt.

Dieser erste Abschnitt ist besonders wertvoll durch die klare Darstellung der Elemente für die Berechnung der Rentabilität der Bodenverbesserungen und den Hinweis auf die vielen Schwierigkeiten, die diesen Berechnungen entgegenstehen.

Der zweite Abschnitt behandelt das Wesen der Bodenverbesserungspfandrechte und unterscheidet zwischen dem privatrechtlichen Pfandrecht auf Grund von Art. 820 und 821 Z.G.B. und dem öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungspfandrecht der Kantone, das auf Art. 836 Z.G.B. aufgebaut ist.

Im dritten Abschnitt endlich folgt die Beurteilung der Bodenverbesserungspfandrechte mit einer regelrechten Untersuchung darüber, wie die Ansprüche der Hauptbeteiligten, als da sind die Meliorationsgläubiger, die nachfolgenden Grund-

pfandgläubiger und die Melioranten, nach dem jetzigen Zustand gewahrt erscheinen.

Der Verfasser kommt dabei zum Schluß, daß nicht alle Ansprüche gebührend gewahrt sind, und er macht Vorschläge für Verbesserung der heute geltenden Gesetze.

Das Buch ist sehr klar geschrieben und es kann jedem, der sich mit dem Bodenverbesserungswesen zu befassen hat, aufs beste empfohlen werden.

Wir möchten die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne unserem Kollegen zur Erlangung des Dokortitels — des ersten an der Abteilung für Kulturingenieure — unsere herzlichen Glückwünsche zu entbieten. Wey.

Zeitschriftenschau.

1. *Schweizerische Bauzeitung*, Heft Nr. 23. Das Kraftwerk Amsteg der S. B. B., von Dipl.-Ing. H. Studer (Fortsetzung). — Heft Nr. 24. Dasselbe, Fortsetzung. Die Ueberlandstraßen im Rahmen des Gesamtverkehrswesens, von Dipl.-Ing. S. Baer. Die Baukosten des Kraftwerks Wäggital. — Heft Nr. 25. Das Kraftwerk Amsteg (Fortsetzung). Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft, Auszug aus dem Jahresbericht. — Heft Nr. 26. Das Kraftwerk Amsteg (Schluß des ersten Teils). Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft (Schluß).

2. *Bulletin Technique de la Suisse Romande*, n^o 25. Navigation sur le Rhin, Extrait d'un rapport. Tuyaux et conduites en bois.

3. *Allgemeine Vermessungsnachrichten*, Heft Nr. 34. Vorschläge zur Teilung von Feinnivellierlatten, von H. Wunderwald. Ueber Instrumentalfehler bei einer Klothschen Hyperbel-tafel, von A. Ketter. — Heft Nr. 35. Eine nomographische Tachymetertafel, von H. Wunderwald. Direkte (exakte) Lösung des einfachen Rückwärtseinschneidens im Raume, von Dr. Ing. F. J. Müller (Schluß des I. Teils). — Heft Nr. 36. Prof. Dr. Hammer, Nachruf von H. Blumenberg. Das Luftbild und seine Verwertung, von Schierer. Gesellschaft für Photogrammetrie. Mitteilungen aus der Literatur.